

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 132.

Sonntag den 12. Mai.

1850.

Landtag.

Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 8. Mai.

Nachträglich haben wir zu der oben bezeichneten floßreichen Sitzung noch der fortgesetzten Berathung des Berichts des für Kirchen- und Schulsachen bestellten außerordentlichen Ausschusses zu gedenken. Man erledigte zuvörderst zwei Anträge von Kälb, welche 1) „unter Abänderung des Rescripts vom 16. December 1825 die Erweiterung des äußersten facultativen Termins der Taufstrift auf 6 Wochen und den Wegfall der bisherigen Strafgebühren für solche Fälle“, 2) „die Freistellung von Kirchen- und Haustausen ohne Dispensations-einholung und mit Aufhebung des Befehls vom 30. Jan. 1722 und des Rescripts vom 2. Aug. 1811, §§. 3. und 4.“, bezwecken. Der Antrag unter 1. bedurfte hinsichtlich seines ersten Punctes keiner weitern Besprechung, da der königl. Commissar bereits im Ausschusse (Referent Funke) die Versicherung gegeben, daß das Cultusministerium eine Verordnung in Gemäßheit jenes Theils des Antrags beabsichtige. Es blieb daher nur noch die Aufhebung derjenigen Vorschriften zur Berathung übrig, welche durch die beabsichtigte Verordnung nicht getroffen werden, und die sich auf den Taufzwang überhaupt, beziehentlich „Wegfall der Strafgebühren“ und einige Standesvorrechte bei Haustausen und Trauungen und nacheilichen Beerdigungen beziehen. Der Ausschuss beruft sich in Betreff dieser Vorschriften auf die Grundrechte, durch welche sie schon an sich aufgehoben seien, besonders auf §. 18.: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden“, und Art. II. §. 7.: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände“ u. s. w., und gelangt zu den Anträgen: „die Kammer wolle 1) in der Erwartung, daß die von der Regierung in Aussicht gestellten Verordnungen wegen Erweiterung der Taufstrift und wegen der Haustausen wirklich erlassen werden, die Anträge unter 1. und 2. in so weit, als sie diese beiden Gegenstände betreffen, für erledigt erklären; 2) im Uebrigen aber, im Verein mit der ersten Kammer an Se. Majestät den König den Antrag auf ausdrückliche Aufhebung a) der in Beziehung auf die Tausen Neugeborner ergangenen weltlichen Straf- und Zwangsbestimmungen, unter Zurücknahme des hierauf bezüglichen Punctes der Verordnung des Cultusministeriums vom 11. Decbr. 1849, b) aller derjenigen Bestimmungen, durch welche in Hinsicht auf Aufgebot, Trauung, Tausen, Begräbnisse und sonst etwa in kirchlichen Angelegenheiten ein Standesvorrecht begründet oder anerkannt ist, bringen.“ Die Debatte, an welcher, wie nicht anders zu erwarten, besonders die geistlichen Mitglieder der Kammer lebhaften Antheil nahmen, bezog sich im Wesentlichen auf die Tausen der Kinder im Verhältnisse zu dem in den Grundrechten aufgestellten Satze, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden solle, auf welche im Ausschussgutachten ein entschiedenes Gewicht gelegt war. Zunächst erklärten sich drei Geistliche, Wagner aus Marienberg, Jacob aus Baugen und Kronhardt gegen die Auffassung des Ausschusses, und in ähnlichem Sinne stellte Reg.-Comm. Hübel ausführlichere Erörterungen an, indem er die Nothwendigkeit von Zwangsmaßnahmen gegen diejenigen, welche sich weigerten, ihre Kinder taufen zu lassen, nachzuweisen suchte. Er, wie die vorhergehenden Sprecher, vindicirten die Tausen als ein nicht bloß fleischliches, sondern christliches Institut, wogegen ihnen von dem Abg. Wigard bemerkt gemacht wird, daß es sich hier nicht um die Tausen überhaupt, sondern um die Kindertaufe handle, welche nicht unchristlich sei, was Abg. Theile mit Hin-

weis auf eine Stelle in den Briefen an die Korinther bestätigt. Der Letztere erklärt sich ebenfalls für den Ausschuss; es komme hier hauptsächlich darauf an, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung von einer weltlichen Behörde gezwungen werden solle. Einen solchen Zwang nennt mit besonderer Beziehung zur Kindertaufe der Abg. Ziesler einen „criminellem strafwürdigen Mißbrauch der Amtsgewalt“, gegen den er protestire. Auch Hering spricht sich im entgegengesetzten Sinne als seine „Amtsgenossen“ aus, und Biedermann vertheidigt ebenfalls das Ausschussgutachten mit Rücksicht auf die Grundrechte und die Selbstständigkeit der Kirche, nachdem der Reg.-Comm. Hübel die Verordnung vom 11. Decbr. in Schutz genommen, welche als den Grundrechten widersprechend angegriffen worden war. Hähnel bekämpft den Ausschussantrag 2a, den Eramer an den Ausschuss zu nochmaliger Prüfung jener Verordnung zurückgegeben haben will, wofür sich auch Wigard ausspricht. Nach einem längern Schlusswort des Referenten, der hierauf noch einige Bemerkungen mit dem Regirungs-Commissar wechselt — vorher hatten auch noch Hering und Ziesler Einiges zur Begründung ihrer Ansichten hinzugefügt — wird endlich bei sehr vorgeschrittener Zeit die Debatte geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Der Ausschussantrag 1. wird gegen 7 St., der Antrag 2a. und b. gegen 28 und beziehentlich 4 St. angenommen, dagegen der Eramer'sche mit 35 St. abgeworfen.

Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 10. Mai.

Bei der heute fortgesetzten Berathung des Berichts des für Kirchen- und Schulsachen niedergesetzten Ausschusses gelangte man nach dem Vortrage aus der Registrande, die nichts Bemerkenswerthes bot, zu den drei noch übrigen Anträgen des Abg. Kälb, von denen die zunächst vorliegenden 1) auf „Wegfall des §. 2 des Rescripts vom 16. Juli 1813 und der Cultusministerialverordnung vom 17. Decbr. 1835“ und 2) auf „Revision des ganzen Kirchen-Collectenwesens“ ging. In Betreff dieser Anträge an sich hatte der kön. Commissar ein Bedenken nicht geäußert, wiewohl er die Abstufung der in dem genannten Rescripte angeordneten Abgabe als eine nach den Vermögensverhältnissen bemessene und daher mit den Grundrechten vereinbar betrachtet. In letztem Puncte ist zwar der Ausschuss entgegengesetzter Ansicht, ist aber der Meinung, daß der Gegenstand erst bei Berathung der zu erwartenden neuen Schulgesetzgebung in Erwägung zu ziehen sei. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller schlägt er deshalb vor: „die Kammer wolle die vorbemerkten Anträge des Abg. Kälb an die Regierung zur Erwägung abgeben, in so weit aber die Schulkassen dabei theilhaftig sind, die hauptsächlichste Beschlußnahme darauf bis zur Berathung der über das Schulwesen zu erwartenden Gesetzentwürfe aussetzen.“ Dieser Antrag veranlaßte keine Debatte und wurde gegen nur eine, die Stimme Zieslers, angenommen. Der letzte Antrag des Abg. Kälb endlich verlangt „eine Erweiterung des Gesetzes und der Verordnung vom 2. Jan. 1835 dahin, daß jede Bekanntmachung politischen Inhalts von der Kanzel und beim Gottesdienste gesetzlich verboten werde.“ Die Veranlassung dazu hatte, wie der Bericht sagt, die unterm 30. Mai 1849 erschienene königliche Ansprache „an das sächsische Volk“ gegeben, welche durch Verordnung des Cultusministeriums vom 1. Juni 1849 den evangelischen Landgeistlichen zur Verlesung von den Kanzeln empfohlen worden war. Der Ausschuss giebt dem Bestreben des Antragstellers,